Nr. 30

DSi kompakt

Reformbedürftiger Spitzensteuersatz: Leistungsanreize für Normalverdiener im Einkommensteuertarif stärken

von Jens Lemmer

Wer als Single ein zu versteuerndes Einkommen von rund 54.000 Euro im Jahr erzielt, zahlt den Spitzensteuersatz von 42 Prozent. Damit wird der Spitzensteuersatz bereits bei dem 1,3-fachen des Durchschnittseinkommens eines Vollzeiterwerbstätigen fällig und belastet nicht nur Spitzenverdiener, sondern auch zunehmend mittlere Einkommen. Nach der Kritik am Mittelstandsbauch im DSi kompakt Nr. 27 wird hier nun ein weiteres Strukturproblem des Einkommensteuertarifs beleuchtet. Das verdeutlicht den großen Reformbedarf, der inzwischen in der Einkommensteuer aufgelaufen ist. Punktuelle oder geringfügige Korrekturen reichen daher nicht aus. Stattdessen ist es nötig, den Tarif im Rahmen eines Gesamtkonzepts gründlich zu überarbeiten, wie dies im DSi kompakt Nr. 26 erläutert wird. Warum im Zuge einer solchen Reform insbesondere auch der Spitzensteuersatz erst ab einem deutlich höheren Einkommen greifen sollte, wird nachfolgend vertieft dargelegt.

1. Spitzensteuersatz im Einkommensteuertarif 2017

In Deutschland gilt ein progressiver Einkommensteuertarif. Das heißt, mit steigendem Einkommen nehmen sowohl die Grenz- als auch die Durchschnittssteuersätze zu. Die Grenzsteuersätze geben an, wie hoch ein zusätzlicher Euro Einkommen belastet wird.¹ Der Spitzensteuersatz ist der Grenzsteuersatz in Höhe von 42 Prozent, der ab einem zu versteuernden Einkommen von 54.058 Euro/Jahr greift (siehe *Abbildung 1*).² Somit sind auf jeden Euro, der ab dieser Einkommensgrenze hinzuverdient wird, 42 Cent Einkommensteuer zu zahlen.³

Dem Spitzensteuersatz wird generell eine Signalwirkung für die Belastung von hohen Einkommen zugeschrieben.⁴ Daraus folgt, dass der Spitzensteuersatz nur solche (Spitzen-)Einkommen treffen sollte, die deutlich über dem Durchschnittsverdienst liegen. Dieser Anforderung wird der Spitzensteuersatz jedoch seit langem nicht mehr gerecht.

Hingegen bildet der Durchschnittssteuersatz das Verhältnis zwischen insgesamt gezahlter Einkommensteuer und dem zu versteuernden Einkommen (also der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer) ab.

Bis zu einem Einkommen von 256.303 Euro/Jahr bleibt der Grenzsteuersatz konstant bei 42 Prozent. Für alle darüber liegenden Einkommensteile gilt seit dem Jahr 2007 ein Grenzsteuersatz von 45 Prozent ("Reichensteuer").

Einschließlich Solidaritätszuschlag sind von jedem zusätzlichen Euro 44,3 Cent abzuführen.

¹ Vgl. *Dorn et al* (2016), S. 2.

50% 42% (Spitzensteuersatz) 45% 40% 35% 30% 23,97% Steuersätze 25% 20% 14% 15% Grenzsteuersatz Tarif 2017 10% Ourchschnittssteuersatz Tarif 2017 5% 0% 0 5.000 10.000 15.000 20.000 25.000 30.000 35.000 40.000 45.000 50.000 55.000 60.000 zu versteuerndes Jahreseinkommen in Euro

Abbildung 1: Spitzensteuersatz im Einkommensteuertarif 2017 (Ausschnitt bis 60.000 Euro zvE*)

Quelle: Eigene Darstellung. *zu versteuerndes (Jahres-)Einkommen.

2. Entwicklung des Spitzensteuersatzes seit 1990

Die letzte große Reform des Einkommensteuertarifs erfolgte in den Jahren 1999 bis 2005. In diesem Zuge wurde der Spitzensteuersatz schrittweise von 53 auf 42 Prozent reduziert. Zugleich wurde jedoch die Einkommensgrenze, ab der der Spitzensteuersatz greift, von 61.377 Euro (1999) auf 52.152 Euro (2005) abgesenkt. In der Folgezeit blieb diese Einkommensgrenze – abgesehen von geringfügigen Erhöhungen – bis 2015 weitgehend unverändert. Eine regelmäßige Anpassung an die Preisentwicklung erfolgt erst seit dem Jahr 2016. Derzeit beträgt die Einkommensgrenze für den Spitzensteuersatz 54.058 Euro. Das entspricht bei einem Single einem Bruttoeinkommen von rund 64.000 Euro im Jahr.

Tabelle 1: Höhe und Einkommensgrenze des Spitzensteuersatzes seit 1990

	1990-99	2000	2001	2002-03	2004	2005-08	2009	2010-15	2016	2017	2018
in %	53,0	51,0	48,5	48,5	45,0	42,0	42,0	42,0	42,0	42,0	42,0
ab €*	61.377	58.644	54.999	55.008	52.152	52.152	52.552	52.882	53.666	54.058	54.950

Quelle: Eigene Darstellung anhand von BMF (2017b), S. 27 f. *zu versteuerndes (Jahres-)Einkommen. Hinweis: Die 2007 eingeführte "Reichensteuer" und der zwischen 1996 und 2000 geltende besondere Spitzensteuersatz für gewerbliche Einkünfte bleiben unberücksichtigt.

3. Einkommensteuertarif grundlegend reformbedürftig

Nicht nur die Einkommensgrenze für den Spitzensteuersatz ist in den letzten Jahren unregelmäßig an die Preis- bzw. Einkommensentwicklung angepasst worden. Mit Ausnahme des Grundfreibetrags ist auch die Anpassung der übrigen Tarifeckwerte nur unzureichend erfolgt. Dadurch ist es

in der Einkommensteuer in erheblichem Umfang zu heimlichen Steuererhöhungen und zu Mehrbelastungen durch die kalte Progression gekommen. Um diesen ungerechten Belastungsanstieg zukünftig zu vermeiden, sollten regelmäßig sämtliche Eckwerte des Einkommensteuertarifs zumindest an die Inflationsrate angepasst und somit "auf Räder gestellt" werden.⁵

Darüber hinaus weist der Einkommensteuertarif weitere Strukturprobleme auf, die eine grundlegende Reform erfordern. Dazu zählt zum einen der Mittelstandsbauch, der durch den schnellen Anstieg der Grenzsteuersätze den Tarifverlauf im unteren und mittleren Bereich verzerrt.⁶ Zum anderen ist der Spitzensteuersatz reformbedürftig, weil dieser bereits mittlere Einkommen trifft, die nur leicht über dem Durchschnittsverdienst liegen. Eine spürbare Erhöhung der Einkommensgrenze für den Spitzensteuersatz ist auch deshalb sachgerecht, weil an anderer Stelle der Tarif regelmäßig angepasst worden ist. Der Grundfreibetrag und damit der Beginn der Einkommensbesteuerung ist seit mehr als 20 Jahren regelgebunden fortgeschrieben worden.⁷

4. Problematische Auswirkungen des derzeitigen Spitzensteuersatzes

Spitzensteuersatz trifft bereits Normalverdiener

Der progressive Einkommensteuertarif in seiner derzeitigen Ausprägung wurde im Jahr 1958 eingeführt. Damals wurde der 53-prozentige Spitzensteuersatz ab einem zu versteuernden Einkommen von umgerechnet 56.263 Euro fällig, was in heutigen Preisen einem Betrag von rund 255.000 Euro entspricht. Im Jahr 2017 greift der Spitzensteuersatz von 42 Prozent ab einem zu versteuernden Einkommen von 54.058 Euro. Trotz der seit sechs Jahrzehnten aufgelaufenen Geldentwertung ist somit die aktuelle Einkommensgrenze für den Spitzensteuersatz sogar nominal niedriger als im Jahr 1958 (siehe *Abbildung 2*).

Durch die unzureichende Anpassung des Einkommensteuertarifs an die Inflation und auch an die Einkommensentwicklung hat sich die Bedeutung des Spitzensteuersatzes grundlegend gewandelt. Während der Spitzensteuersatz heute bereits bei dem 1,3-fachen des Durchschnittseinkommens eines Vollzeitbeschäftigten greift, war dies im Jahr 1958 bei dem circa 20-fachen des Durchschnittseinkommens der Fall. Somit belastet der Spitzensteuersatz inzwischen nicht mehr nur Spitzeneinkommen, sondern trifft schon Angestellte und Facharbeiter, die nur etwas mehr als durchschnittlich verdienen. Die Einkommensbesteuerung im Jahr 2017 hat daher mit der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers, den Spitzensteuersatz erst bei besonders hohen Einkommen greifen zu lassen, nichts mehr zu tun. Das führt dazu, dass bereits Bezieher mittlerer Einkommen den Spitzensteuersatz zahlen müssen, wenn durchgreifende Tarifkorrekturen weiterhin ausbleiben.

⁵ Vgl. *DSi* (2014). Um nicht nur die inflations-, sondern auch die realbedingten heimlichen Steuererhöhungen dauerhaft zu vermeiden, müssten die Tarifeckwerte an die allgemeine nominale Einkommensentwicklung gekoppelt werden.

⁶ Vgl. *DSi* (2017b).

Seit 1995 erfolgt dies auf Grundlage des alle zwei Jahre vorzulegenden Existenzminimumberichts der Bundesregierung. Seitdem ist der Grundfreibetrag von 6.184 Euro (1996) auf 8.820 Euro (2017) erhöht worden.

⁸ Siehe *DSi* (2013), S. 50 für nähere Informationen.

Vgl. DSi (2013), S. 55. Der durchschnittliche Bruttojahresverdienst eines Vollzeit-Arbeitnehmers (einschließlich Sonderzahlungen) lag im Jahr 2016 bei 48.936 Euro. Das entspricht einem Monatsbruttoverdienst von 4.078 Euro. Vgl. Statistisches Bundesamt (2017a), S. 6.

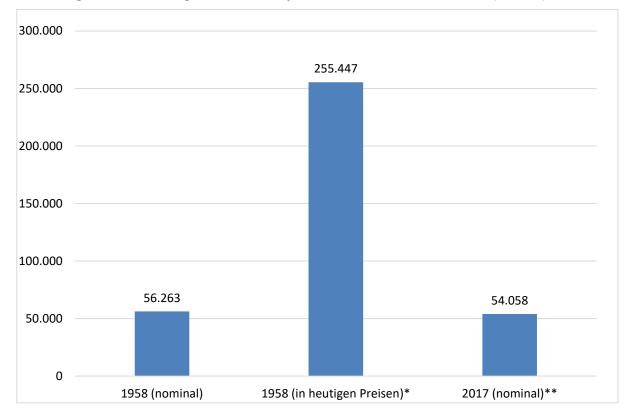


Abbildung 2: Einkommensgrenze für den Spitzensteuersatz 1958 und 2017 (in Euro)

Quelle: Eigene Darstellung anhand BMF (2017b) und eigener Berechnungen. *Also bei Anpassung an die Preisentwicklung von 1958 bis 2017. **In den Preisen des Jahres 1958 entspricht das einem Betrag von 11.906 Euro.

Immer mehr Steuerzahler müssen den Spitzensteuersatz zahlen

Die Zahl der Personen, die den Spitzensteuersatz zahlen müssen, hat sich sprunghaft erhöht. Während im Jahr 1995 rund 0,5 Millionen Personen den Spitzensteuersatz zahlten, sind es 2017 bereits 3,7 Millionen Personen (siehe *Abbildung 3*). Die Anzahl der Spitzensteuersatz-Zahler hat sich damit mehr als versiebenfacht. Ohne eine deutliche Erhöhung der Einkommensgrenze wird der Kreis der Betroffenen weiter zunehmen. Bleibt die Einkommensgrenze bei einem Betrag von 54.950 Euro, der für das Jahr 2018 bereits beschlossen wurde, werden im Jahr 2021 voraussichtlich 5 Millionen Personen den Spitzensteuersatz zahlen. Auch bei einer Anhebung der Einkommensgrenze auf 60.000 Euro steigt die Anzahl der Spitzensteuersatz-Zahler auf 3,9 Millionen Personen weiter an. Erst eine Erhöhung der Einkommensgrenze auf 80.000 Euro bewirkt eine deutliche Trendumkehr und reduziert die Anzahl der Spitzensteuersatz-Zahler auf 2,1 Millionen Personen.

Diese Entwicklung zeigt, wie stark sich die Belastung in den letzten Jahren verschoben hat: War zunächst eine relativ kleine Gruppe von Steuerzahlern vom Spitzensteuersatz betroffen, so belastet dieser inzwischen zunehmend die Bezieher mittlerer Einkommen.

¹⁰ Eigene Schätzung mit fortgeschriebener Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2013 (siehe Abbildung 3).

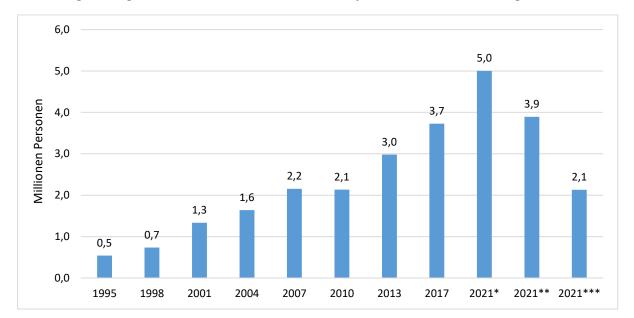


Abbildung 3: Steigende Zahl von Personen, die dem Spitzensteuersatz unterliegen

Quelle: Eigene Darstellung und Berechnungen. *Einkommensgrenze für Spitzensteuersatz: 54.950 Euro (Tarif 2018). **Einkommensgrenze von 60.000 Euro (Vorschlag von CDU/CSU und SPD, siehe Tabelle 3). **Einkommensgrenze von 80.000 Euro (DSi-Vorschlag). Die Höhe des Spitzensteuersatzes in den übrigen Jahren und die jeweils geltende Einkommensgrenze sind in Tabelle 1 dargestellt. Daten 1995-2017: BMF (2001), (2013), (2017a) und (2017b), Statistisches Bundesamt (2005), (2006) und (2017b). Daten 2021: Eigene Schätzung anhand der fortgeschriebenen Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2013.

Hohe Mehrbelastung durch unzureichende Tarifanpassungen

Der Einkommensteuertarif wurde über Jahrzehnte hinweg nur unzureichend an die Preis- bzw. Einkommensentwicklung angepasst. Verschärfend kommt hinzu, dass zwischen 1999 und 2005 die Einkommensgrenze für den Spitzensteuersatz sogar abgesenkt wurde. Allein durch die unzureichende Rechtsverschiebung des Tarifeckwerts für den Spitzensteuersatz ergeben sich hohe Mehrbelastungen für die Steuerzahler. Wäre beispielsweise der Eckwert des Jahres 1999 in Höhe von 61.377 Euro regelmäßig an die Inflationsrate angepasst worden, würde dies die Einkommensteuerzahler im Jahr 2017 um insgesamt 14,9 Milliarden Euro entlasten. Wäre zumindest der abgesenkte Eckwert des Jahres 2005 in Höhe von 52.152 Euro entsprechend angepasst worden, ergäben sich Entlastungen von 5,5 Milliarden Euro (siehe *Tabelle 2*). Darüber hinaus hätte eine solche Tarifanpassung nicht nur Einkommen in der Nähe des Spitzensteuersatzes, sondern auch kleine und mittlere Einkommen entlastet.¹¹

_

Durch die Rechtsverschiebung des Eckwerts für den Spitzensteuersatz würde die gesamte zweite Progressionszone, die derzeit bei einem Einkommen von mehr als 13.769 Euro einsetzt, flacher verlaufen.

Tabelle 2: Mehrbelastung durch unterlassene Anpassung des Spitzensteuersatz-Eckwerts

	Annahme: Anpassung des Eckwerts an die Preisentwicklung				
	(1) seit 1999	(2) seit 2005			
Eckwert 1999 bzw. 2005	61.377 Euro	52.152 Euro			
Eckwert 2017 bei jährlicher Inflationsanpassung	78.489 Euro	61.540 Euro			
Tatsächlicher Eckwert 2017	54.058 Euro	54.058 Euro			
Mehrbelastung durch unterlassene Anpassung*	14,9 Mrd. Euro	5,5 Mrd. Euro			

Quelle: Eigene Berechnungen mit Verbraucherpreisindex und fortgeschriebener Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2013. *Mehrbelastung bei der Einkommensteuer im Jahr 2017.

Spitzensteuersatz schwächt Leistungsanreize

Dass bereits mittlere Einkommen in die Nähe des Spitzensteuersatzes geraten oder diesen sogar zahlen müssen, stellt eine ungerechte und übermäßige Belastung dar. Das wird auch dadurch deutlich, dass die mittleren und oberen Einkommen weit überproportional zum Einkommensteueraufkommen beitragen.¹² Die daraus resultierende Wahrnehmung, über Gebühr durch die Einkommensteuer belastet zu werden, wirkt sich bei gut verdienenden Arbeitnehmern und im unternehmerischen Bereich negativ auf die Risiko- und Leistungsbereitschaft aus. 13 Das betrifft vor allem hoch qualifizierte Arbeitnehmer sowie viele kleine und mittelständische Betriebe, die als Leistungsträger und als Motor der wirtschaftlichen Entwicklung angesehen werden. 14 Insofern beeinträchtigt der zu früh greifende Spitzensteuersatz auch das Wirtschaftswachstum und die Beschäftigungsentwicklung.

Exkurs: Gegenläufige Entwicklung in der Einkommensteuer und in der Sozialversicherung

In der gesetzlichen Sozialversicherung werden die einkommensabhängigen Sozialversicherungsbeiträge nur bis zu einer bestimmten Beitragsbemessungsgrenze erhoben. Ohne eine regelmäßige Fortschreibung würden die Einkommen der Versicherten aufgrund der allgemeinen Einkommensentwicklung schrittweise aus der Beitragspflicht "herauswachsen". Um Finanzierungslücken bei den Sozialversicherungen zu vermeiden, werden daher die Beitragsbemessungsgrenzen jedes Jahr an die allgemeine Lohn- und Gehaltsentwicklung angepasst.

Diese Regelung hat dafür gesorgt, dass die jeweiligen Beitragsbemessungsgrenzen im Zeitablauf spürbar angehoben worden sind. 15 Somit sind zwar regelmäßige Anpassungen in den Sozialversi-

¹² Die oberen 25 Prozent der Steuerzahler tragen 77,5 Prozent zum gesamten Einkommensteueraufkommen bei. Vgl. BMF (2017b), S. 23.

¹³ So werden etwa die Anreize gemindert, durch Jobwechsel oder Ausweitung der Arbeitszeit eine Gehaltserhöhung zu erzielen bzw. durch zusätzliche Investitionen oder Neueinstellungen den Gewinn zu steigern.

¹⁴ Vgl. *KBI* (2008), S. 24.

¹⁵ Beispielsweise ist die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung in den letzten 10 Jahren von 42.750 Euro (2007) auf 52.200 Euro (2017) und die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West) von 63.000 Euro (2007) auf 76.200 Euro (2017) erhöht worden. Das entspricht einem Anstieg um rund 22 bzw. 21 Prozent. Im gleichen Zeitraum ist die Einkommensgrenze für den Spitzensteuersatz von 52.152 Euro (2007) auf 54.058 Euro (2017) angepasst worden, was einem Anstieg um lediglich rund 4 Prozent entspricht.

cherungen erfolgt, um eine stabile Entwicklung der Beitragseinnahmen zu gewährleisten. Hingegen ist die Einkommensgrenze für den Spitzensteuersatz nicht regelmäßig erhöht worden, sodass immer mehr Steuerzahler mit dem Spitzensteuersatz belastet werden. Auch diese gegenläufige Entwicklung verdeutlicht den erheblichen Reformbedarf im Einkommensteuertarif. Zudem wird das Problem des zu früh greifenden Spitzensteuersatzes dadurch verschärft, dass in diesem Einkommensbereich für viele Arbeitnehmer auch die Sozialversicherungsbeiträge weiter ansteigen.

5. Spitzensteuersatz in der politischen Diskussion

In der steuerpolitischen Diskussion wird häufig konstatiert, dass der Spitzensteuersatz zu früh greift. Auch Bundesfinanzminister Schäuble hält den Einkommensteuertarif in dieser Hinsicht für reformbedürftig. Im Bundestagswahlkampf versprachen zwar einige Parteien, die Einkommensgrenze für den Spitzensteuersatz zu erhöhen (siehe *Tabelle 2*). Die von CDU/CSU und SPD vorgeschlagene Anhebung von derzeit rund 54.000 Euro auf 60.000 Euro reicht jedoch nicht aus, um einen weiteren Anstieg der Spitzensteuersatz-Zahler zu vermeiden (siehe *Abbildung 3*). Um diese problematische Entwicklung wirksam einzudämmen, ist eine substanzielle Erhöhung auf mindestens 80.000 Euro erforderlich. Die von einigen Parteien geforderte Erhöhung des Spitzensteuersatzes ist hingegen abzulehnen, weil dadurch die ohnehin sehr hohe Belastung von Leistungsträgern weiter verschärft würde. Zudem sind rund 80 Prozent der Unternehmen in Deutschland Einzelunternehmer oder Personengesellschaften, die der Einkommensteuer unterliegen. Insofern würde ein höherer Spitzensteuersatz diese Unternehmen zusätzlich belasten und sich negativ auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft auswirken.

_

[&]quot;Der Spitzensteuersatz tritt viel zu früh ein. Es ist doch absurd, dass wir bei Alleinstehenden bei knapp über 50.000 Euro Einkommen schon im Bereich des Spitzensteuersatzes sind." Vgl. Geers (2017).

¹⁷ Vgl. *DSi* (2017), S. 8 ff.

Die oberen 10 Prozent der Steuerzahler tragen 55,3 Prozent zum gesamten Einkommensteueraufkommen bei. Siehe auch die Ausführungen auf Seite 6 ("Spitzensteuersatz schwächt Leistungsanreize").

Tabelle 3: Position der Parteien zum Spitzensteuersatz in den Bundestagswahlprogrammen 2017

Partei	Soll Spitzensteuersatz erst ab höherem Einkommen greifen?	Soll Spitzensteuersatz erhöht werden?
CDU/CSU	Ja: Spitzensteuersatz von 42 % ab 60.000 Euro zvE*	Nein
SPD	Ja: Spitzensteuersatz von 42 % ab 60.000	Ja: 45 % ab 76.200 Euro und
	Euro zvE	48 % ab 250.000 Euro zvE
FDP	Ja, aber unbestimmt ("Ein Durchschnittsverdiener darf nicht fast schon den höchsten Steuersatz zahlen. Deshalb wollen wir den Tarif 'nach rechts verschieben'…")	Nein
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Nein	Ja: Erhöhung des Spitzensteuersatzes ab 100.000 Euro zvE
DIE LINKE	Ja: Spitzensteuersatz von 53 % ab 70.000 Euro zvE	Ja: 53 % ab 70.000 Euro, 60 % ab 260.533 Euro und 75 % ab 1 Mio. Euro zvE

Quelle: Bundestagswahlprogramme der Parteien. Eigene Darstellung. *zu versteuerndes (Jahres-)Einkommen bei Einzelveranlagung. Hinweis: Im AfD-Wahlprogramm finden sich keine Aussagen zum Thema.

6. Fazit und Handlungsempfehlungen

Der Spitzensteuersatz soll nur solche (Spitzen-)Einkommen treffen, die deutlich über dem Durchschnittsverdienst liegen. Der progressive Einkommensteuertarif belastet jedoch bereits zu versteuernde Jahreseinkommen ab 54.058 Euro mit dem Spitzensteuersatz von 42 Prozent. Dieser Zustand geht mit gravierenden Nachteilen einher:

- Spitzensteuersatz trifft bereits Normalverdiener: Der Spitzensteuersatz ist heute bereits beim 1,3-fachen des Durchschnittseinkommens eines Vollzeiterwerbstätigen zu zahlen. Im Jahr 1958 war das beim circa 20-fachen des Durchschnittseinkommens der Fall. Somit trifft der Spitzensteuersatz inzwischen nicht nur Spitzenverdiener, sondern bereits Angestellte und Facharbeiter, die nur etwas mehr als durchschnittlich verdienen.
- Immer mehr Steuerzahler werden durch Spitzensteuersatz belastet: Die Anzahl der Personen, die den Spitzensteuersatz zahlen müssen, hat sich von 0,5 Millionen (1995) auf 3,7 Millionen Personen (2017) mehr als versiebenfacht. Der Spitzensteuersatz trifft damit nicht mehr eine relativ kleine Gruppe von Spitzenverdienern, sondern belastet zunehmend bereits die Bezieher mittlerer Einkommen. Ohne weitere Tarifkorrekturen werden im Jahr 2021 voraussichtlich 5 Millionen Personen den Spitzensteuersatz zahlen. Auch bei einer Anhebung der Einkommensgrenze auf 60.000 Euro steigt die Anzahl der Spitzensteuersatz-Zahler weiter auf 3,9 Millionen Personen. Erst eine Erhöhung der Einkommensgrenze auf 80.000 Euro bewirkt eine deutliche Trendumkehr und führt die Anzahl der Spitzensteuersatz-Zahler auf 2,1 Millionen Personen zurück.

Hohe Mehrbelastung durch unzureichende Tarifanpassungen: Die Einkommensgrenze für den Spitzensteuersatz wurde von 61.377 Euro (1999) auf 52.152 Euro (2005) abgesenkt. Danach wurde die Einkommensgrenze nur unzureichend an die Preisentwicklung angepasst. Hätte die Politik hingegen den 1999er-Eckwert regelmäßig an die Inflationsrate angepasst und folglich auf rund 78.000 Euro erhöht, würde dies die Steuerzahler um insgesamt 14,9 Milliarden Euro (2017) entlasten. Die unterlassene Anpassung trifft auch kleinere und mittlere Einkommen, da der Tarifverlauf ab einem zu versteuernden Einkommen von 13.770 Euro gestaucht und damit die Belastung im mittleren Tarifbereich erhöht wird.

- Zu früh greifender Spitzensteuersatz schwächt Leistungsanreize: Dass bereits mittlere Einkommen in die Nähe des Spitzensteuersatzes geraten oder diesen sogar zahlen müssen, wird als ungerecht empfunden und wirkt sich vor allem bei Unternehmern und hoch qualifizierten Arbeitnehmern negativ auf die Risiko- und Leistungsbereitschaft aus. Insofern bremst der viel zu früh greifende Spitzensteuersatz auch das Wirtschaftswachstum und die Beschäftigungsentwicklung.
- Gegenläufige Entwicklung in der Einkommensteuer und in der Sozialversicherung: In den gesetzlichen Sozialversicherungen werden die jeweiligen Beitragsbemessungsgrenzen jedes Jahr an die allgemeine Lohn- und Gehaltsentwicklung angepasst, um eine stabile Entwicklung der Beitragseinnahmen zu gewährleisten. Hingegen sind die Eckwerte des Einkommensteuertarifs (mit Ausnahme des Grundfreibetrags) nicht regelmäßig erhöht worden, sodass immer mehr Steuerzahler mit dem Spitzensteuersatz belastet werden. Auch diese gegenläufige Entwicklung verdeutlicht den erheblichen Reformbedarf im Einkommensteuertarif.

Daher sollte der Einkommensteuertarif gründlich überarbeitet und die **Einkommensgrenze für den Spitzensteuersatz substanziell erhöht werden**. Eine Erhöhung von derzeit rund 54.000 Euro **auf 80.000 Euro** wäre ein wichtiger Beitrag, um die hohe Belastung mittlerer Einkommen zu vermindern und die Leistungsanreize spürbar zu stärken. Zudem sollte auch der Mittelstandsbauch abgeflacht werden, der durch den schnellen Anstieg der Grenzsteuersätze den Tarifverlauf zu Beginn der Besteuerung verzerrt. Mit einer solchen grundlegenden Reform des Einkommensteuertarifs, wie sie das Institut jüngst vorgeschlagen hat, käme es zu Entlastungen von insgesamt rund 40 Milliarden Euro pro Jahr. ¹⁹ Eine Entlastung in dieser Größenordnung ist auch finanzpolitisch möglich, ohne die Einhaltung der Schuldenbremse zu gefährden. So steigen die gesamtstaatlichen Steuereinnahmen von 734 Milliarden Euro (2017) auf voraussichtlich 858 Milliarden Euro (2021) an. Es ist also damit zu rechnen, dass in der nächsten Legislaturperiode das jährliche Steueraufkommen für Bund, Länder und Kommunen um 124 Milliarden Euro zunehmen wird.

-

¹⁹ Siehe zum Tarifvorschlag des Instituts *DSi* (2017a).

Literatur

BMF – Bundesministerium der Finanzen (2017a): Antwort auf die schriftliche Anfrage von Dr. Axel Troost MdB für den Monat April 2017. Berlin.

BMF – Bundesministerium der Finanzen (2001), (2013) und (2017b): Datensammlung zur Steuerpolitik. Verschiedene Ausgaben. Berlin.

Dorn, F. et al (2016): Die Beseitigung des Mittelstandsbauchs – Varianten und Kosten. München.

DSi – Deutsches Steuerzahlerinstitut (2017a): Zur aktuellen Gerechtigkeitsdiskussion – Ein Vorschlag zur Reform des Einkommensteuertarifs, DSi kompakt Nr. 26, Berlin.

DSi – Deutsches Steuerzahlerinstitut (2017b): Leistungsfeindlicher Mittelstandsbauch: Gerechtigkeitslücke im Einkommensteuertarif schließen, DSi kompakt Nr. 27, Berlin.

DSi – Deutsches Steuerzahlerinstitut (2013): Bausteine für eine Reform des Steuersystems, DSi-Schrift Nr. 1, Berlin.

Geers, T. (2017): Steuerversprechen im Wahlkampf. Spitzensteuersatz, Grundfreibetrag, Soli, http://www.deutschlandfunk.de/steuerversprechen-im-wahlkampf-spitzensteuersatz.724.de. html?dram:article_id=393961 (Stand: 23.08.2017).

KBI – Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler (2008): Reform des Lohn- und Einkommensteuertarifs, Schriftenreihe, Heft Nr. 103, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2017a): Verdienste und Arbeitskosten. Arbeitnehmerverdienste 2016. Fachserie 16 Reihe 2.3. Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2017b): Lohn- und Einkommensteuer 2013. Fachserie 14, Reihe 7.1. Wiesbaden 2017.

Statistisches Bundesamt (2006): Lohn- und Einkommensteuer 2001. Fachserie 14, Reihe 7.1. Wiesbaden 2006.

Statistisches Bundesamt (2005): Lohn- und Einkommensteuer 1998. Fachserie 14, Reihe 7.1. Wiesbaden 2005.

Herausgeber:

DSi – Deutsches Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler e. V.

Reinhardtstraße 52, 10117 Berlin

Telefon: 030 - 25 93 96-32, Fax: 030 - 25 93 96-25

E-Mail: dsi@steuerzahlerinstitut.de Web: www.steuerzahlerinstitut.de